

# Regelung zur Öffnung des Gemeindehauses der Ev. Kirchengemeinde in Langstadt, Pfarrgasse 9; vorläufige Fassung

Es gilt die jeweils aktuelle „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ des Landes Hessen.

## Allgemeine Grundsätze

- Das Gemeindehaus **darf von Gruppen nur unter vorheriger Einreichung eines Hygienekonzepts und Nennung einer verantwortlichen Person** betreten werden.
- **Die Verantwortliche Person hat für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und auch für die Kontrolle (Inaugenscheinnahme) der **Negativnachweise (Impfausweise usw.), zu sorgen.****
- **Vermietungen für private Feierlichkeiten erfolgen derzeit nicht.**
- Personen, die den Schutzmaßnahmen nicht folgen, werden auf die Verhaltensregeln hingewiesen. **Bleibt dies ohne Wirkung, werden die Personen des Gebäudes bzw. Geländes verwiesen.**
- Personen, die **Covid-19-typische Symptome** haben oder die in den letzten 14 Tagen mit Personen in Kontakt waren, die an Covid-19 erkrankt sind, **dürfen nicht teilnehmen. Sonstige erkrankte Personen bleiben dieser Veranstaltung ebenfalls fern.**
- Hände sind am Eingang zu desinfizieren.
- Persönliche Nahkontakte sind zu vermeiden.
- Mindestabstand 1,5 Meter, Gedränge ist durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden.
- Mindeststandart ist eine **FFp2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten, Nies-Etikette)
- Sanitäranlagen dürfen nur einzeln und mit Maske betreten werden.
- Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen ( mind.15 Min. vorher, in den Pausen und nachher, mind. alle 30 Min.
- Desinfektion der genutzten Flächen (Griffe von Türen, Fenster, Tische), sofern noch am gleichen Tag eine weitere Raumnutzung erfolgt.
- Küchennutzung ist nur im Ausnahmefall, unter Einhaltung eines geeigneten Hygienekonzepts nach vorheriger Genehmigung, möglich.
- Gegenstände dürfen nicht untereinander weitergereicht werden.
- Das Austeilen von Notenblättern u.a. ist möglich.

Zugang für genesene und geimpfte Personen – 2G – Regelung unabhängig von Warnstufe – gilt nicht für Gesangsgruppen und Musizierende

- Einreichung Hygienekonzept 2G
- **Kontrolle** des Impfstatus/des Status Genesen durch die\*den Verantwortliche\*n
- **die Maske ist grundsätzlich durchgängig zu tragen**
- **Abstand 1,5 m**
- **Max 15 Personen**

Kinder/Jugendliche/Impfung nicht möglich:

**Kinder bis 5 Jahre können unabhängig davon an allen Veranstaltungen teilnehmen. Ab 6 Jahren besteht Maskenpflicht, soweit vorgeschrieben.**

**Für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren gilt ebenfalls die Maskenpflicht. Soweit ein Negativnachweis vorgesehen ist genügt hier das Testheft der Schule bzw. aus einem anderen Bundesland der Schülerschein.**

**Erwachsene für die eine Impfung nicht möglich ist, können bei der 2G-Regelung den Negativnachweis durch eine ärztliche Bescheinigung und einen PCR Test erbringen . Auch ein Schnelltest ist unter Aufsicht von KV-Mitglieder möglich.**

Arbeit mit Konfirmand\*innen

- Hygienemaßnahmen wie unter allg.
- Negativnachweis (Impf-, Genesenen-, Testnachweis) oder Testheft für Schüler
- Mindestabstand von 1,5 Meter
- Zugang nur mit Maske; Maske muss durchgängig getragen werden.
- Toilettenbenutzung nur einzeln mit Maske

Besprechungen – 3G

- Hygienemaßnahmen wie unter allg.
- Kontrolle der Negativnachweise (PCR/Bürgertest/Selbsttest unter Aufsicht)
- Die Maske ist durchgängig zu tragen.
- Abstand 1.5 Meter

- **Besondere Regelungen für Chorproben**

Die **allgemeinen Regelungen sind zu beachten** und **zusätzlich die nachgenannten Voraussetzungen.**

- **oder 2 G-Plus Modell, max. 15 Personen**

- Kontrolle des Impfstatus/des Status Genesen und
- **Testnachweis (PCR-Test, Bürgertest, Selbsttest unter Aufsicht von KV-Mitglieder)**
- **Zugang nur mit Maske; am Platz kann die Maske abgesetzt werden**
- **feste Platzzuweisung**
- **1,5 Meter Abstand oder max. 10 Personen**
- **Vermeidung Gedränge – Situation**

### Gottesdienst/Veranstaltung im Freien

- **Nennung der verantwortlichen Person** für die Nutzung der Flächen und **für die Überwachung zur Einhaltung des Hygienekonzepts**
- Einreichung Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung
- Hände sind am Eingang zu desinfizieren.
- Persönliche Nahkontakte sind zu vermeiden.
- Abstand 1,5 Meter, Haushaltsangehörige dürfen zusammensitzen  
Gedränge ist durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden.
- Maskenpflicht, Mindeststandart ist eine **FFp2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten, Nies-Etikette)
- Sanitäranlagen dürfen nur einzeln und mit Maske betreten werden.
- Gegenstände dürfen nicht untereinander weitergereicht werden.
- Das Austeilen von Notenblättern u.a. ist möglich.

## Chöre im Freien

### 1.Alternative

- **3-G-Pflicht („Geimpft, Genesen, PCR-Test, sog. Bürgertest“)**  
**und**
  - max. 8-10 -Sänger\*innen oder Musizierende  
oder
  - Abstand bei Sänger\*innen und Blasinstrumenten
    - 1,5 Meter zwischen Sänger\*innen und Musiker mit Blasinstrumente
    - 3 Meter zur musikalischen Leitung

### 2.Alternative

- **2-GPflicht („Geimpft, Genesen, Ausnahmen: Personen bis 18, Schwangere, Personen die nicht geimpft werden dürfen“)**
  - max. 8-10 -Sänger\*innen oder Musizierende  
oder
  - Abstand bei Sänger\*innen und Blasinstrumenten
    - 1,5 Meter zwischen Sänger\*innen und Musiker mit Blasinstrumente
    - 3 Meter zur musikalischen Leitung

**Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben**

**Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel**

**Für die getroffenen Maßnahmen bittet der Kirchenvorstand um Verständnis.**

**Stand: 26.11.2021**